

SATZUNG

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Überherrn (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt.-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt Seite 1215), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt Seite 2393 ff.) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsblatt S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt S. 264), hat der Gemeinderat Überherrn in seiner Sitzung am 07.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Steuer

- (1)** Die Gemeinde Überherrn erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsblatt S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt S. 264) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2)** Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
 2. das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
- (3)** Als Apparate im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 2 Nr. 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2

Festsetzung der Steuersätze

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer nach § 14 des Vergnügungssteuergesetzes werden die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

§ 3

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- (1)** Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeiträge) bereinigt um Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld (§ 14 Abs. 3 des VgnStG).
- (2)** Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert des Einspielergebnisses;

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 anzusetzen.

- (3)** Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4)** Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 4

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1)** Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2)** Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat
 2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat

3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 5

Steuer für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben. Die Pauschsteuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 30 vom Hundert der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen.
- (2) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung unter Verwendung des Vordrucks nach der Anlage zu dieser Satzung einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern.

Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Überherrn eingehen.

- (2) Die Gemeinde setzt innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist einreicht.
- (3) Die Pauschsteuer nach § 5 Abs. 1 ist innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Aufgrund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerschuldner mit. Die Steuer wird mit dem

Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig. Die Steuerstelle kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis über die Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist und die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 7

Schätzung der Vergnügungssteuer

- (1) Soweit die Gemeinde Überherrn die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, wird diese gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung geschätzt. Über die Schätzung erteilt die Gemeinde einen gesonderten Bescheid.
- (2) Die Schätzung der Vergnügungssteuer befreit nicht von Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung nach § 5 Absatz 1.

§ 8

Verspätungszuschlag und Säumniszuschlag

- (1) Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde Überherrn gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung einen Verspätungszuschlag festsetzen.
- (2) Für den Fall, dass der Steuerschuldner seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Gemeinde Überherrn gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag festsetzen.
- (3) Die Festsetzung des Zuschlages nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch gesonderten Bescheid.

§ 9

Mitwirkungspflicht der Beteiligten

Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Nr. 3 a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 90 und 93 der Abgabenordnung verpflichtet. Die Pflicht umfasst insbesondere die vollständige wahrheitsgemäße Offenlegung der für die Besteuerung erheblichen Tatsachen, die Angabe der den Beteiligten bekannten Beweismittel und die Erteilung von Auskünften.

§ 10

Prüfungsrechte der Gemeinde Überherrn

Die von der Gemeinde Überherrn beauftragten Amtsträger sind berechtigt, Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 a des

Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes und des § 12 Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 12 Geltung des Vergnügungssteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes, der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ab 1. März 2013 geltende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Überherrn vom 24. Januar 2013 außer Kraft.

Überherrn, den 28.11.2013
Der Bürgermeister
Bernd Gillo

Einzusenden an: Gemeinde Überherrn, Fachbereich II, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn

Apparatesteuer-Anmeldung

nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Überherrn (VgnSt-Satzung)

für das **Kalendervierteljahr 20...**

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Telefon:

E-Mail:

Raum für amtliche Vermerke

Kassenzeichen	Bitte stets genau angeben

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. ...¹⁾ Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) (mtl. ... v.H.¹⁾ der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x ... v.H. ¹⁾ =	EUR

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. ...¹⁾ Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten und ähnliche Unternehmen) (mtl. ... v.H.¹⁾ der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x ... v.H. ¹⁾ =	EUR

Festbeträge gemäß Anlage 3

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt-Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Aufstellorten nach § 1 Abs.2 Nr. ... Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen u.ä.)					x ... EUR ¹⁾ =	EUR
in Aufstellorten nach § 1 Abs. 2 Nr. ... Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten u.ä.)					x ... EUR ¹⁾ =	EUR
Musikapparate					x ... EUR ¹⁾ =	EUR
					Steuerbetrag insgesamt	EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung gemäß den beigegeführten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Steueranmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Überherrn (VgnSt.-Satzung) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Steueranmeldung muss nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis spätestens zum 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats bei Gemeinde Überherrn eingehen (§ 6 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Überherrn)

Der in der Steueranmeldung errechnete Betrag muss ebenfalls spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Überherrn eingehen (§ 6 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Überherrn). Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO erhoben.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung wird die Steuer gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 162 AO durch Schätzung festgesetzt. Die Steueranmeldung ist unverzüglich nachzureichen, da die Schätzung nicht von der Anmeldepflicht befreit.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden. In diesem Fall kann auch gem. 19 VgnStG ein Steuerzuschlag in Höhe von 25 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen.

Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Zahlungen sind zu leisten an das Steueramt der Gemeinde Überherrn.

Zahlen Sie bitte auf eines der Konten der Gemeinde Überherrn:

- **Konto 15041007, BLZ 59350110 bei der Kreissparkasse Saarlouis**
BIC: KRSADE55XXX, IBAN: DE45 5935 0110 0015 0410 07
- **Konto 100114305, BLZ 59391200 bei der Volksbank Überherrn eG**
BIC: GENODE51UBH, IBAN: DE39 5939 1200 0100 1143 05
- **Konto 7635001, BLZ 59190000 bei der Bank 1 Saar eG**
BIC: SABADE5S, IBAN: DE39 5919 0000 0007 6350 01
- **Konto 4206530001, BLZ 59190200 bei der Volksbank Saar-West eG**
BIC: GENODE51SLS, IBAN: DE91 5919 0200 4206 5300 01

Vergessen Sie aber bitte nicht, an der auf Seite 1 gekennzeichneten Stelle das Ihnen zugeteilte Kassenzeichen anzugeben, da andernfalls Ihre Überweisung nicht gebucht werden kann. Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steueranmeldung ein Kassenzeichen zugeteilt und bekannt gegeben.

Nur für die Steuerstelle bestimmt	
Erfasst am:	Rechnerisch richtig:

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Anmeldung an:

Gemeinde Überherrn, Fachbereich II, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn

Anlage 1 zur Apparate-Steueranmeldung: Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

für den Zeitraum _____

Kassenzeichen: _____

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	elektronisch gezählte Kassen	zzgl. Röhren- entnahmen	abzgl. Röhrenauf- füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	Bruttokasse 1. Monat	Bruttokasse 2. Monat	Bruttokasse 3. Monat
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe							
Übertrag auf Seite 2							

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerktausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	elektronisch gezählte Kassen	zzgl. Röhren- entnahmen	abzgl. Röhrenauf- füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlged EUR	Bruttokasse 1. Monat	Bruttokasse 2. Monat	Bruttokasse 3. Monat
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1							
Gesamt							

Anlage 2 zur Apparate-Steueranmeldung: Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

für den Zeitraum _____

Kassenzeichen: _____

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	elektronisch gezählte Kassen	zzgl. Röhren- entnahmen	abzgl. Röhrenauf- füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	Bruttokasse 1. Monat	Bruttokasse 2. Monat	Bruttokasse 3. Monat
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe							
Übertrag auf Seite 2							
Gerätetyp,	Aufstellort	elektronisch	zzgl.				

Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	(Name und Anschrift)	gezählte Kassen	Röhren- entnahmen	abzgl. Röhrenauf- füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	Bruttokasse 1. Monat	Bruttokasse 2. Monat	Bruttokasse 3. Monat
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1							
Gesamt							

Anlage 3 zur Apparate-Steueranmeldung: Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparate

für den Zeitraum _____

Kassenzeichen: _____

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit <u>in Spielhallen</u>			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit <u>in Gaststätten</u>			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Summe Übertrag auf Seite 2										

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Übertrag von Seite 1										
Gesamt										